

Bestätigung des Eingangs einer Mehrfachbeschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß Italiens gegen die Vorschriften der EU und des Europarates über die Nichtdiskriminierung und zum Schutz befristet beschäftigter Arbeitnehmer, insbesondere Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 20 und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Richtlinien 2000/78, 2006/54 und 1999/70.

Aktenzeichen: CHAP (2021)03439

Die Europäische Kommission hat zahlreiche Beschwerden über die fehlende Anerkennung der Beschäftigungszeiten von Lehrkräften in „scuole paritarie“ (akkreditierte Privatschulen) im Zusammenhang mit der Festlegung ihrer Gehaltsstufe bei Aufnahme einer Beschäftigung an öffentlichen Schulen erhalten.

Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass das italienische nationale Bildungssystem aus staatlichen Schulen und anerkannten „scuole paritarie“ besteht, d. h. gebührenpflichtigen Schulen, die dem staatlichen Schullehrplan folgen. Die Akkreditierung wird nichtstaatlichen Schulen, die diese beantragen, erteilt, sofern sie bestimmte staatlich überprüfte Bedingungen erfüllen, z. B. in Bezug auf die Qualifikation von Lehrkräften. Während die an akkreditierten Privatschulen erworbene Erfahrung für die Vergabe befristeter Lehraufträge und die anschließende Beschäftigung an staatlichen Schulen anerkannt werde, weisen die Beschwerdeführer darauf hin, dass das italienische Bildungsministerium gemäß Artikel 485 des Gesetzesdekrets Nr. 297 vom 16. April 1994 diese Erfahrung nicht für die Festlegung der Besoldungsgruppen neu eingestellter Lehrkräfte anerkenne, sondern nur die an staatlichen Schulen erworbene oder gleichwertige Erfahrung.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2021)03439 im zentralen Beschwerderegister erfasst. Wenn Sie weitere Informationen zu Ihrer Beschwerde übermitteln möchten, können Sie dies bei den [hier](#) aufgeführten Kontaktstellen tun. Bitte geben Sie dabei das oben genannte Aktenzeichen an.

Angesichts der sehr zahlreichen Beschwerden, die diesbezüglich bei ihren Dienststellen eingegangen sind, veröffentlicht die Kommission diese Eingangsbestätigung auf der [eigens auf der Europa-Website dafür vorgesehenen Seite](#), um rasch zu reagieren und die Betroffenen zu informieren, aber auch weil die aufgeworfene Thematik möglicherweise für die breite Öffentlichkeit ebenfalls von Interesse ist. Sie wird die Beschwerdeführer auf demselben Weg über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen unterrichten.

Die Kommission wird die Beschwerde auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts und in Übereinstimmung mit den im Dokument [Mitteilung der Kommission: „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“¹](#) festgelegten Durchsetzungsprioritäten prüfen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass mit einem förmlichen Vertragsverletzungsverfahren – sollte die Kommission beschließen, auf Ihre Beschwerde hin ein solches einzuleiten – sichergestellt werden soll, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht in Einklang stehen und korrekt angewandt werden. Es kann also sein, dass die bei

¹ C(2016)8600.

der Kommission eingereichte Beschwerde nicht dazu führt, dass in Ihrem konkreten Fall eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadensersatz zu erhalten, sollten Sie sich an eine Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht. Auch kann sich die Kommission in Ausübung ihres Ermessens gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Die Kommissionsdienststellen werden Ihre Beschwerde vorsorglich vertraulich behandeln. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung wählt, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

Für die Behandlung von Beschwerden gilt eine [spezielle Datenschutzerklärung](#).